

Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit

Zuwendungspraxis 1999 ff

Impressum:

Bielefelder Jugending e.V.
Ravensberger Straße 12
33602 Bielefeld

tel.: 0521/557525-01

fax.: 0521/557525-49

e-mail: info@bielefelder-jugending.de

Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit Zuwendungspraxis 1999 ff

Grundsätze

Die Regelung der Zuwendungspraxis gilt für das Haushaltsjahr 1998 ff. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Regelungen nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext der Gesamtantragslage gezahlt werden (d.h. nur auf dieser Basis ergibt sich ein Anspruch auf die im Folgenden genannten Förderbeiträge).

Antragsberechtigte

Zuschüsse können den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 und § 75 KJHG bewilligt werden.

Schülermitwirkungsorgane

Schulübergreifende Bildungs- und Schulungsveranstaltungen von Schülermitwirkungsorganen außerhalb der schulischen Pflichtaufgabe können gefördert werden.

Ortsbezug

Zuschüsse können nur für die im Stadtgebiet wohnenden VeranstaltungsteilnehmerInnen und nur für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bewilligt werden, die im Stadtgebiet gelegen sind bzw. ihren Sitz in Bielefeld haben.

Altersgrenzen

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können in der Regel für Kinder und Jugendliche von 6 - 17 und junge Erwachsene von 18 - 27 Jahren bewilligt werden, sofern sie über kein eigenes Einkommen verfügen. Von der Altersgrenze ausgenommen sind haupt-, neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie HelferInnen, die jedoch das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Trägerverpflichtung

Der Träger der Maßnahme und die beabsichtigte Art der Durchführung müssen nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, daß die Erreichung der Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß KJHG §§ 1,8,9,11 und 12 angestrebt ist. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, können nach dieser Regelung nicht gefördert werden.

Wirtschaftlichkeit

Die Zuschussempfänger sind gehalten, preiswerte Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen. Grunderwerbskosten und Wohnungsbaukosten werden nicht bezuschusst. Der Zuschuss darf nur für die beantragten Zwecke verwendet werden.

Rückforderung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- ◆ diese Regelung nicht beachtet wurde,
- ◆ die Auflagen des Förderungsbescheides nicht erfüllt wurden,
- ◆ der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht ist.

Vorsorglicher Hinweis

Den Antragstellern wird empfohlen, bei der Kostenkalkulation von der garantierten Mindestsumme und nicht von Höchstbeträgen auszugehen.

I. Material für die Jugendarbeit

Grundsätze

Für die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie z.B. Jugendliteratur, Musikinstrumente, Zelte und Ausrüstungsgegenstände, Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugend- und Neigungsgruppen und von technischen Geräten für die Jugendarbeit, kann eine Beihilfe gewährt werden, sofern die Gesamtkosten mindestens 25,- € betragen.

Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt mindestens 15%, höchstens 70% der Gesamtkosten. Materialkosten werden nur noch bis zu einer Höhe von 3500 € pro Materialgegenstand gemäß des Fördersatzes bezuschusst.

Verfahren

- ◆ Anschaffungen über 410,- € müssen einzeln aufgeführt werden, dem Antrag ist eine Begründung für die Anschaffung beizufügen.
- ◆ Büroausstattung kann nicht bezuschusst werden.
- ◆ Eine Doppelförderung, z.B. mit Projekten ist ausgeschlossen.
- ◆ Die Abrechnung erfolgt zum 31.01. eines Jahres.
- ◆ Antragschluss ist der 31.03. eines Jahres.

II. Förderungspauschale für freiwillige/ehrenamtliche MitarbeiterInnen in den Jugendverbänden

Umfang der Förderung

GruppenleiterInnenpauschale

Je mindestens 8 Gruppenmitglieder wird den Jugendverbänden eine qualifizierte JugendgruppenleiterIn mit mindestens 80,- € höchstens 150,- € jährlich bezuschußt.

- ◆Die Gruppe muß mindestens im 14-tägigen Rhythmus stattfinden.
- ◆Die Qualifikation wird durch den JugendgruppenleiterInnenausweis nachgewiesen.
- ◆Weitere Voraussetzung zur Förderung ist eine nachgewiesene Fort- und Weiterbildung. Sie muß mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren bei örtlichen oder überörtlichen Trägern besucht werden.

MitarbeiterInnenpauschale

Den Jugendverbänden werden qualifizierte MitarbeiterInnen für die regelmäßige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit mindestens 25,- € und höchstens 75,- € bezuschußt. Diese MitarbeiterInnen können z.B. in folgenden Bereichen tätig sein: Projektarbeit, Freizeitarbeit, Bildungsarbeit, usw.

- ◆Die Qualifikation wird durch den JugendgruppenleiterInnenausweis nachgewiesen.
- ◆Weitere Voraussetzung zur Förderung ist eine nachgewiesene Fort- und Weiterbildung. Sie muß mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren bei örtlichen oder überörtlichen Trägern besucht werden.
- ◆Eine Doppelförderung aus den Positionen „GruppenleiterInnenpauschale“ und „MitarbeiterInnenpauschale“ ist nicht möglich.

Verfahren

- ◆Die Nachweisführung erfolgt bei Antragstellung.
- ◆Antragsschluss ist der 31.03. eines Jahres.

III. Förderung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit und MitarbeiterInnenschulungen

Förderungsgrundsätze

Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildungsarbeit und Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen der Jugendverbände werden durch Zuschüsse nach Maßgabe des allgemeinen Teils der Richtlinien gestützt. Gefördert werden Veranstaltungen nach § 11 Absatz 3,1 und § 12 KJHG. Die Veranstaltungen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zu Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Außerschulische Jugendbildungsarbeit

Die außerschulische Jugendbildungsarbeit umfaßt die Bereiche allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

MitarbeiterInnenschulung

Um die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen zu unterstützen, werden MitarbeiterInnenschulungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowohl auf örtlicher als auch auf überörtlicher Ebene bezuschusst.

Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen wird und die von der Thematik, Methode und Dauer die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten. Sie sollen an den Erfahrungen der TeilnehmerInnen anknüpfen und die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

Veranstaltungen der laufenden Jugendverbandsarbeit werden nicht gefördert. Gefördert werden Veranstaltungen, die junge Menschen bewußt und gezielt zu den Bildungsbereichen informieren, zur Reflexion ihrer Werthaltungen und Einstellungen anregen und Übungsfelder zur Erprobung anbieten. Gefördert werden auch Veranstaltungen und Kurse, in denen sie technische, handwerkliche, künstlerische und soziale Fähigkeiten erlernen.

MitarbeiterInnenschulung

Es werden nur Veranstaltungen bezuschußt, die der Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen dienen. Zuschüsse können für TeilnehmerInnen ab 14 Jahren gewährt werden.

Art und Umfang der Förderung

Bildungseinheiten:

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt in Bildungseinheiten (BE). Die BE umfaßt 45 Min. und wird nach Antragslage und der zur Verfügung stehenden Haushaltslage von 0,80 € bis zu 1,50 € unter Beachtung der Höchstgrenze gefördert.

Die Abrechnung einzelner Kostenpositionen ist nicht möglich.

Abendlehrgänge:

Abendlehrgänge werden nur gefördert, wenn es sich um Seminarreihen mit mindestens 2 Veranstaltungen handelt oder wenn sie im Zusammenhang mit weiteren Veranstaltungen stehen, z.B. Vor- oder Nachbereitung von Wochenendseminaren.

Einzelveranstaltungen:

Einzelveranstaltungen werden nur unter der Voraussetzung gefördert, daß sie aktuelle gesellschaftliche, soziale oder jugendpolitische Problemlagen aufgreifen und als Ausgangspunkt für weitere Aktivitäten konzipiert sind. Einzelveranstaltungen werden mit max. 3 BE gefördert.

Tageslehrgänge:

Tageslehrgänge umfassen 6 - 8 BE.

Wochenendlehrgänge:

Wochenendlehrgänge umfassen 8 - 12 BE.

Wochenlehrgänge:

Wochenlehrgänge umfassen mindestens 4 BE (bei kombinierten Bildungs- und Freizeitangeboten), höchstens 8 BE je Veranstaltungstag.

◆ Eine Bildungsveranstaltung wird mit maximal 56 Bildungseinheiten gefördert.

Jedoch besteht die Möglichkeit, begründete Sonderanträge an die AG Mittelvergabe zu richten. Bei vorhandenen Fördermitteln kann die AG Mittelvergabe eine Ausnahmeregelung zulassen.

Förderung der Teilnahme an überörtlichen Bildungs- und Schulungsveranstaltungen:

Die Förderung einzelner TeilnehmerInnen erfolgt ebenfalls auf der Grundlage von Bildungseinheiten.

Antragszeitraum

Die Anträge auf Förderung müssen bis zum 31.3. eines Jahres beim Bielefelder Jugendring vorliegen. Aus den Antragsunterlagen müssen die Drittmittelfinanzierung und die Eigenleistung (Trägeranteil und TeilnehmerInnenbeitrag) ersichtlich sein.

Verwendungsnachweise

Verwendungsnachweise sind bis acht Wochen nach Beendigung der Veranstaltung beim Bielefelder Jugendring zur Abrechnung vorzulegen. Später eingegangene Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Verwendungsnachweis ist auch die öffentliche Ausschreibung der Veranstaltung nachzuweisen. Sollten die Drittmittel noch nicht genau festliegen, ist der erwartete Betrag bei der Kostenabrechnung anzugeben.

IV. Förderung von TeilnehmerInnen an Ferienfreizeiten der Jugendverbände

Grundsätze

Den freien Trägern der Jugendhilfe können Zuschüsse zur Durchführung von Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im In- und Ausland gewährt werden.

Ziele

Ferienmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen nach § 11 KJHG in Gemeinschaft mit anderen Möglichkeiten der Erholung, des Spiels, aber auch der sozialen, politischen und kulturellen Bildung bieten. Sie sollen die TeilnehmerInnen anregen, durch Zusammenleben mit einer Gruppe Kontakte aufbauen zu lernen, sich solidarisch zu verhalten und gemeinsam Erfahrungen zu sammeln.

Zielgruppe

Durch die Zuschüsse sollen Kinder und Jugendliche gefördert werden, die sonst ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nur unter erschwerten finanziellen Belastungen teilnehmen können.

Zu dieser Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche:

- aus sozialen Brennpunkten
- von SozialhilfeempfängerInnen bzw. von gleichgestellten Personengruppen
- ArbeitslosenhilfeempfängerInnen bzw. von gleichgestellten Personengruppen.

Zuschussvoraussetzungen:

Folgende Bedingungen bei den Zuschussvoraussetzungen werden festgelegt:

- a) TeilnehmerInnen bis 21 Jahre werden bezuschusst.
- b) TeilnehmerInnen bekommen auch einen Zuschuss, wenn sie zweimal in die Ferien fahren.
- c) Auszubildende werden mit der Ausbildungsvergütung auf dem Berechnungsbogen angegeben und zählen dafür als Familienmitglied bei der Berechnung der Einkommensgrenze mit.

Bemessung und Höhe der Zuschüsse

- ◆ Es müssen mindestens 10 TeilnehmerInnen an der Ferienmaßnahme teilnehmen.
- ◆ Es können nur Ferienveranstaltungen gefördert werden, die mindestens 7 höchstens 21 Tage dauern (An- und Abreisetag = 1 Tag)
- ◆ Für den TeilnehmerInnenkreis dieser Richtlinien wird ein Zuschuss bis zu 20,- € je TeilnehmerIn und Tag gewährt.
- ◆ Der Träger ist verpflichtet, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der TeilnehmerInnen zu prüfen. In der Regel reicht es aus, wenn die Zuschussberechtigten entsprechende Belege des Sozialamtes bzw. Arbeitsamtes vorlegen.

Verfahren

Anträge sind bis zum 31.05. eines Jahres beim BJR einzureichen, spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Ferienveranstaltung der Verwendungsnachweis. Der Träger weist die Zuschussberechtigung mit Kopien entsprechender Sozialhilfe- oder Arbeitslosenhilfebescheide nach. Mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers wird bestätigt, daß die Freizeit mit dem entsprechenden TeilnehmerInnenkreis stattgefunden hat.

Wird der Verwendungsnachweis innerhalb der Abgabefrist nicht vorgelegt, verfällt der Zuschussanspruch. Abschlagszahlungen sind in voller Höhe zurückzuzahlen.

V. Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

Ziele und Definitionen

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die sich häufig ändernden Bedürfnisse junger Menschen nach eigenen Gestaltungsräumen und Gesellungsformen stellen die Jugendarbeit ständig vor neue Herausforderungen. Die Jugendarbeit ist aufgefordert, sich durch veränderte Angebotsstrukturen und Angebotsformen auf diese Entwicklung einzulassen.

Eine rein bedürfnisorientierte Arbeit ist wegen der zwangsläufigen Kurzatmigkeit nicht möglich. Auch kurzzeitige Angebote bedürfen der Planung und Gestaltung. Ansätze und Angebote, die sich aus den gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben, haben ihren Platz neben der Bedürfnisorientierung. Die Kurzzeitigkeit von Projektarbeit macht es möglich, Schwerpunkte für ein Haushaltsjahr zu setzen.

- ◆ Projekte zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule
- ◆ geschlechtsdifferenzierte Projekte: spezifische Projekte mit Mädchen, spezifische Projekte mit Jungen
- ◆ Projekte zu Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen
- ◆ Projekte zur Einführung und zum Umgang mit Kommunikations- und Informationsmedien
- ◆ Projekte zur Verbesserung der Wohnumfeld-, Umwelt- und Freizeitsituation

Projekte werden durch eine Projektleitung begleitet.

Die Regelung der Projektförderung bildet die finanzielle Grundlage zur Weiterentwicklung bestehender Ansätze und Neuentwicklung von Modellen und Projekten in der Jugendarbeit.

Zukünftig sollen sowohl innovative als auch bewährte Projekte gefördert werden.

1. Innovative Projekte

Vorrangig werden innerhalb der Position „Projekte“ weiterhin Projekte mit innovativem Charakter gefördert, in Höhe von maximal 2.600,- €

Kriterien zur Förderung innovativer Projekte sind:

- ◆ Das Projekt darf max. zweimal als innovatives Projekt gefördert werden.
- ◆ Für den antragstellenden Verband stellt die Konzeption und Durchführung des Projektes die Erprobung einer neuen Angebotsform dar.
- ◆ Mit dem Projekt wird ein neues Konzept/eine neue Angebotsform erprobt, um auf neue Bedarfe und/oder neue Problemlagen zu reagieren.

2. Bewährte Projekte

Nachrangig werden in der Förderposition „Projekte“, bewährte Projekte gefördert. Die maximale Fördersumme soll entsprechend der maximalen Förderung der „Maßnahmen zur gewaltfreien Konfliktlösung“ sein (1.000,- €).

Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigte sind:

- ◆ nach § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Initiativzusammenschlüsse gemäß § 74 KJHG

Förderungsumfang

Gefördert werden:

- ◆ Pädagogische Sachkosten
- ◆ Veranstaltungskosten
- ◆ Honorarkosten

Es werden keine Zuschüsse für Bau- und Personalkosten gewährt.

Die Projektförderung ist als Anteilsfinanzierung angelegt und wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenleistungen der TeilnehmerInnen, der Projektträger und möglicher Drittmittelfinanzierung bis zur Höhe von 2.600,- € pro Jahr gewährt.

Verfahren

Projektmittel können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vergeben werden. Anträge für das erste Halbjahr eines Jahres sind bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen, für das zweite Halbjahr bis zum 31.05. des Jahres.

Grundlage der Zuschussgewährung ist eine umfassende Projektbeschreibung und Erstellung eines Kosten- und Finanzierungsplans.

Der Verwendungsnachweis über die gewährten Mittel ist mit einem ausführlichen Projektbericht bis zu zwei Monate nach Beendigung des Projektes bzw. bis spätestens zwei Monate nach Beendigung des Zuschusszeitraumes beim Bielefelder Jugendring einzureichen.

Die Höchstdauer der Projektfinanzierung beträgt maximal zwei Jahre. Der Projektantrag muss jedoch jedes Jahr neu gestellt werden.

Einnahmen aus den Projekten sind ausschließlich für die Projektfinanzierung einzusetzen.

VI. Maßnahmen zur gewaltfreien Konfliktlösung

(Für Völkerverständigung/ gegen Ausgrenzung)

Gefördert werden:

- ◆ Trainingsseminare, die den Umgang mit Gewalt und Gewalteinstellung problematisieren (z.B. Deeskalationstraining, Anti-Agressivitäts-Training, Maßnahmen zur Gewaltprävention u.a.).
- ◆ Lernangebote in Kooperation mit Schulen, die auf die Thematik ausgerichtet sind und sich an Zielen, Inhalten und Methoden der außerschulischen Jugendbildungsarbeit gem. § 11 KJHG orientieren (z.B. Projekte mit Schulgruppen, Trainingsseminare, medienpädagogische Aktionen, Erkundungen, Exkursionen u.a.).
Inhalte können sein: Ausgrenzung, Vorurteile, Umgangsformen unter Jugendlichen, Toleranz, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Gewalt u.a.
- ◆ Angebote für MultiplikatorInnen der außerschulischen Jugendbildungsarbeit (z.B. Schulungsmaßnahmen zum Umgang mit Gewalt, Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien, Methodenseminar u.a.).
- ◆ Veranstaltungen und Aktionen, die geeignet sind, Problembewusstsein zu schaffen und/oder Begegnungen zwischen Deutschen und AusländerInnen zu fördern (z.B. Plakataktion, Stadtteilstfest, Aktionstag, Workshop, Medienproduktion u.a.).
- ◆ Internationale Jugendarbeit (z.B. internationaler Jugendaustausch - bezogen auf Maßnahmen in Bielefeld - mit inhaltlicher Ausrichtung und einem festen ausländischen Partner, Hilfsaktionen, Maßnahmen zur Förderung des Gedankens "Europa vor Ort" u.a.).

Verfahren

- ◆ Die Förderung ist als Anteilsfinanzierung angelegt und kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenleistung der TeilnehmerInnen, der Träger und möglicher Drittmittelfinanzierung bis zu 1.000,- € betragen.
- ◆ Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vergeben werden.
- ◆ Antragsschluss ist der 31.12. des Vorjahres für das erste Halbjahr und der 31.05. für das zweite Halbjahr.
- ◆ Grundlage für die Gewährung eines Zuschusses ist eine Maßnahmenbeschreibung und ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- ◆ Der Verwendungsnachweis über die gewährten Mittel ist mit einem Sachbericht bis zu acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Bielefelder Jugendring einzureichen.
- ◆ Jugendbegegnungen ins Ausland können nicht gefördert werden.

e Förderung der Spielmobilarbeit

Angebote mobiler Kinderarbeit sind überall dort in Bielefeld erforderlich, wo stationäre Angebote in zumutbarer Entfernung fehlen und die Anzahl der Kinder den Personal- und Mitteleinsatz rechtfertigen.

Die Deckung des Gesamtbedarfs ist aufgrund der Haushaltslage nicht möglich.

Umfang der Förderung

Den Spielmobilträgern wird jeder Einsatz mit einer Pauschale von 80,- € bezuschusst. Von diesen 80,- € sind 30,- € als Material und Betriebskostenpauschale vorgesehen.

Verfahren

- ◆Antragsschluss ist der 31.01. für das erste Halbjahr und der 31.07. für das zweite Halbjahr eines Jahres.
- ◆Die Abrechnung erfolgt für das erste Halbjahr bis zum 31.08., für das zweite Halbjahr bis zum 30.11. eines jeden Jahres.
- ◆Entscheidungen über die Bezuschussung möglicher Einsatzorte werden mit dem Jugendamt abgestimmt.

VIII. Förderung von Treffpunkten in der Jugendverbandsarbeit

Für selbstständige Jugendverbandsheime und Jugendräume der Jugendverbände können Zuschüsse gewährt werden.

Art und Umfang der Förderung

Jugendräume müssen von Kindern und Jugendlichen eigenständig gestaltet und verwaltet und überwiegend von ihnen genutzt werden. Gemeinderäume und Räume die nur punktuell von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, fallen nicht unter die Bezuschussung.

- ◆Die Räume werden jährlich mit einer differenzierten Unterhalts- und Einrichtungspauschale wie folgt gefördert:

bis	100 qm	-	765,- €
bis	250 qm	-	1025,- €
bis	350 qm	-	1280,- €
über	350 qm	-	1535,- €

- ◆Hauptamtliche MitarbeiterInnen werden jährlich mit 2045,- € pauschal plus linearer Personalkosten gefördert. Für Teilzeitstellen und Teile des Jahres Beschäftigte verringert sich der Zuschuss dementsprechend. Gefördert werden MitarbeiterInnen mit folgenden Ausbildungen/Berufen:

SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, ErzieherInnen, Diakone und Diakoninnen.

Verfahren

- ◆Antragsschluss ist der 31.03. eines Jahres
- ◆Die Nachweisführung erfolgt zum 31.12. eines Jahres.